

Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund vom 27.02.2015

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022/BGBl. III FNA 860-8), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW.216) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 19.02.2015 die folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund beschlossen.

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dortmund zuständig.
- (2) Im Übrigen gelten für das Jugendamt, soweit das SGB VIII nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Hauptsatzung der Stadt Dortmund und die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse und Kommissionen sowie die Bezirksvertretungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungs-kompetenz der Familie soll bei allen Aufgaben und Aktivitäten der Jugendhilfe im Mittelpunkt stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen, der jungen Menschen und der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht, der Agentur für Arbeit sowie den Schul- und Polizeibehörden.
- (3) Die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie die Gestaltung über Organisationsstruktur sind zu achten.

II. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) neun Mitglieder des Rates der Stadt oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII),
 - b) sechs Vertreter der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Beratende Mitglieder sind
- a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiterin/ Jugendamtsleiter) oder ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter am Amtsgericht (Familienrichterin/Familienrichter, Vormundschaftsrichterin/Vormundschaftsrichter oder Jugendrichterin/Jugendrichter), die/der von der Landgerichtspräsidentin/von dem Landgerichtspräsidenten in Dortmund bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Leiterin/von dem Leiter der Agentur für Arbeit in Dortmund bestellt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrerschaft, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, die/der von der Polizeipräsidentin/von dem Polizeipräsidenten bestellt wird.
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche, die/der vom zuständigen Dechant in Dortmund, der evangelischen Kirche, die/der von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund, der jüdischen Kultusgemeinde, die/der von der Jüdischen Kultusgemeinde Groß-Dortmund, der Freigeistigen Landesgemeinschaft NRW, die/der von der Freigeistigen Landesgemeinschaft NRW bestellt wird sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Rates der muslimischen Gemeinden in Dortmund.
 - h) eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter einer vorschlagsberechtigten freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie vertreten ist; sie/er und ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter werden vom Rat der Stadt aus dem Kreis der nach Absatz 2 Buchstabe b Vorgeschlagenen benannt,
 - i) eine gewählte sachkundige Einwohnerin/ein gewählter sachkundiger Einwohner, die/der vom Integrationsrat bestellt wird,
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtelternrates der Kindertageseinrichtungen in Dortmund e.V. Sie/er und ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter werden vom Rat der Stadt aus dem Kreis der vom Stadtelternrat Vorgeschlagenen benannt.
 - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des behindertenpolitischen Netzwerkes der Stadt Dortmund
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des JobCenter Dortmund, die/der durch die Geschäftsführung bestellt wird
 - m) eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Dortmund
- Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis m) ist gleichzeitig eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

- (1) An den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie nehmen weitere Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Verwaltung teil. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihr(e)/sein(e) Vertreterin/Vertreter.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie soll in allen Fragen der Jugendhilfe vor einer Beschlussfassung des Rates der Stadt gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätze für
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 1.2 die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung oder die Übertragung von Aufgaben nach § 76 SGB VIII von bzw. auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
 - 1.4 die Heranziehung der Minderjährigen, ihrer Eltern oder Dritter zu den Kosten der Hilfen zur Erziehung.
 2. Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe.
 3. Die Beschlussfassung über
 - 3.1 die Jugendhilfeplanung,
 - 3.2 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 3.3 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 3.4 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG
 - 3.5 die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen,
 - 3.6 die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege gem. §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs.1 KiBiz,
 - 3.7 die erhöhte Förderung von Trägern von Kindertageseinrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz,
 - 3.8 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 KiBiz. 3.9 die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (KiBiz).
 4. Beratung und Stellungnahme über die Gestaltung und Förderung der Offenen Ganztagschule in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule.
 5. Stellungnahme vor der Bestellung der Jugendamtsleiterin/des Jugendamtsleiters.
 6. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, sowie Beschwerden grundsätzlicher Art im Bereich der Jugendhilfe.
 7. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII.
 8. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen in Jugendhilfeangelegenheiten trifft im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, vom Rat gefasster Beschlüsse und dieser Satzung, die/der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und ein weiteres Ratsmitglied im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

§ 7

Bildung von Unterausschüssen

Für einzelne Aufgaben kann der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Er wählt die Mitglieder der Unterausschüsse aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und bestimmt gleichzeitig die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter. Gleichfalls entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie über die Beendigung der Tätigkeit der/des Unterausschusses/Unterausschüsse.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 8

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Dortmund sowie die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seiner Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9

Organisation

Die Verwaltung des Jugendamtes ist als Fachbereich der Stadtverwaltung Dortmund gemäß den Regelungen der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Dortmund organisiert.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie geführt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes - ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund vom 30.05.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 27.02.2015

Ullrich S i e r a u
Oberbürgermeister